



Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

BV Sachsen-Anhalt e. V. · Maxim-Gorki-Str. 13 · 39108 Magdeburg, Tel. 0391/73969-0 Fax. 0391/73969-33
www.bauernverband-st.de

Wochenbrief

Kalenderwoche 19 vom 06. bis 11.05.2020

Redaktionsschluss: 12.05.2020, 12.00 Uhr

Wegfall der AGZ ab dem Jahr 2021

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung

Steuerfreiheit für Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld durch Arbeitgeber

Pressemeldungen der IG BAU zur Kündigung des Tarifvertrages zur Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft

Steuerliche Begünstigungen für Land- und Forstwirte

Mehr Flexibilität bei der Wahl des Wirtschaftsjahres für Land- und Forstwirte

Pommes-Kartoffeln in Biogasanlagen

Versicherung von ausländischen Saisonarbeitskräften und Erntehelfern

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV Sachsen-Anhalt

Wegfall der AGZ ab dem Jahr 2021

(Peter Deumelandt) In der letzten Woche hat Ministerin Dalbert den Bauernverband darüber informiert, dass die Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten ab dem Jahr 2021 nicht mehr gezahlt werden soll. Sie begründet dies mit geringeren Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen und veränderten Schwerpunkten. Sie betont, dass es ihr weiterhin ein besonderes Anliegen ist, die Landwirtschaft in diesen Gebieten aufrecht zu erhalten.

Der Bauernverband kämpft seit Jahren für den Erhalt dieser Zahlung, was wir in vielen Gesprächen und zahlreichen Positionierungen manifestierten. Die letzte Positionierung des Landesvorstandes zu den AGZ erfolgte im Frühjahr dieses Jahres.

Präsident Olaf Feuerborn regierte mit einer Antwort, in der er das vollkommene Unverständnis des Berufsstandes zu dieser Entscheidung zum Ausdruck brachte. Es ist auch sehr verwunderlich, dass die Zahlung der Ausgleichszulage für das Jahr 2021 auch im Doppelhaushalt des Landes geplant ist. Abschließend fordert er die Ministerin auf, Ihre Entscheidung zu prüfen, um gerade auch in diesen schwierigen Zeiten die Verlässlichkeit gegenüber den Betrieben sicher zu stellen.

Der Bauernverband wird in dieser kritischen Phase erneut für den gesamten Berufsstand arbeiten, um diese Zahlungen weiterhin zu erhalten.

Das Schreiben der Ministerin und die Antwort unseres Präsidenten finden Sie im Mitgliederbereich unter www.bauernverband-st.de.

Generell gilt: Schreiben an und von Minister/n/Staatssekretäre sind im internen Mitgliederbereich eingestellt und dort für Mitglieder immer zugänglich.

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung

(Dr. Susanne Brandt) Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie hat eine weitere Ausgabe des Informationsblattes „Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 2/2020“ zur Verfügung gestellt. In diesem werden aktuelle Themen und Fragen zur Förderung für Antragsteller, landwirtschaftliche Verbände, Berater und Verwaltung aufgegriffen bzw. beantwortet. Es wird über Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, EU-Förderung nach Ausbruch von Corona, zur ASP und Geflügelpest, Förderung Weidezäune zum Schutz vor dem Wolf u.a. informiert. Wir bitten dringend um Beachtung.

Das Informationsblatt 02-2020 ist als **Anlage 1** beigefügt und unter Elaisa unter dem folgenden Link eingestellt. https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/ST20_Infoschreiben_2_2020.pdf

Steuerfreiheit für Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld durch Arbeitgeber

(Helgard Wiegand) Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bei Kurzarbeit Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld zahlen.

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sind, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld das fiktive Arbeitsentgelt nicht übersteigen, dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt nicht hinzuzurechnen. Somit bleiben Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sowohl bei der Beitragsberechnung als auch bei der Leistungsgewährung in der Sozialversicherung außer Betracht.

Nunmehr wurde am 06.05.2020 durch das Corona - Steuerhilfegesetz geregelt, dass entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld **bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrags** zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt **steuerfrei** gestellt werden (§ 3 Nr. 28a EStG).

Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden, geleistet werden.

Übersteigen die Zuschüsse unter Hinzurechnung des Kurzarbeitergeldes das fiktive Arbeitsentgelt, ist jedoch der übersteigende Teil des Zuschusses beitrags- und steuerpflichtig.

Pressemeldungen der IG BAU zur Kündigung des Tarifvertrages zur Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft

(Helgard Wiegand) Verschiedentlich hat sich in der vergangenen Woche die Industriewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) in einigen regionalen Pressemeldungen mit scharfer Kritik zur Kündigung des Tarifvertrages über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft durch die Arbeitgeber geäußert. Nicht erwähnt wurden in diesen Veröffentlichungen jedoch die Beweggründe der Arbeitgeberseite, die diesen Schritt notwendig machten. Aufgrund der bereits seit vielen Jahren anhaltenden Niedrig-

zinsphase, deren Ende auch nicht in Sicht ist, wird absehbar, dass das Deckungskapital der Zusatzversorgungskasse nicht ausreichen wird, um auch dauerhaft die bisherigen Auszahlungsleistungen garantieren zu können. Dazu wäre eine Beitragserhöhung um das sieben- bis achtfache (bei gleicher Leistung) erforderlich. Eine wirtschaftlich sinnhafte Fortführung der Zusatzversorgung wird arbeitgeberseitig hierin nicht gesehen. Aus diesem Grund wurde der Tarifvertrag durch die Mitgliedsverbände des Gesamtverbandes der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA) nach einem längeren Entscheidungsprozess fristgemäß bis 31. Dezember 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 gekündigt. Der IG BAU wurde eingeräumt während dieser Jahresfrist, konkrete wirtschaftlich sinnvolle Vorschläge zur möglichen Fortführung des Zusatzversorgungswerkes zu unterbreiten. Der ehemalige Geschäftsführer des GLFA, Burkard Möller hatte bereits im Januar 2020 zu den Gründen der Kündigung des Tarifvertrages gegenüber der Presse ausgeführt (siehe **Anlage 2** Pressemeldung agrar-europe). Beschäftigungsverhältnisse, die neu eingegangen werden, fallen nicht mehr unter den Tarifvertrag. Für die alle anspruchsberechtigte Arbeitnehmer im ZLF, sind die Leistungen satzungsgemäß jedoch bis Ende 2023 zu 100 % und danach zu rund 40 % garantiert.

Steuerliche Begünstigungen für Land- und Forstwirte

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) wurde eine Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft eingeführt (§ 32c des Einkommensteuergesetzes), welche mit Beschluss der Europäischen Kommission am 30.01.2020 in Kraft getreten ist.

Die Regelung ermöglicht eine durchschnittliche Besteuerung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft für einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren. Die Betrachtungszeiträume umfassen die Jahre 2014 bis 2016, 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022. Die Tarifiermäßigung erfolgt jeweils für das letzte Jahr, d.h. erstmalig für das Jahr 2016 und danach für 2019 und 2022. Eine Tarifiermäßigung kann sich ergeben, wenn die tatsächliche Steuerbelastung in den verschiedenen Jahren im Betrachtungszeitraum unterschiedlich hoch ist. Die Tarifiermäßigung kann nur auf Antrag gewährt werden und auch nur, wenn die vom Gesetz geforderten Zulässigkeitsvoraussetzungen (u.a. beihilferechtliche Anforderungen der Europäischen Union) erfüllt sind. Der Antrag ist vom Land- und Forstwirt eigenhändig zu unterschreiben. Deshalb sind Sammelanträge von Angehörigen der steuerberatenden Berufe nicht möglich. Haben im Fall der Zusammenveranlagung beide Ehegatten/Lebenspartner im Betrachtungszeitraum Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, ist ein gemeinsamer und von beiden unterschriebener Antrag abzugeben. Zur Ermittlung der Tarifiermäßigung steht eine Berechnungshilfe zur Verfügung.

Quelle und Unterlagen unter:

<https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/land-und-forstwirtschaft/steuerliche-beguenstigungen-fuer-land-und-forstwirte/>

Mehr Flexibilität bei der Wahl des Wirtschaftsjahres für Land- und Forstwirte

(DBV) Durch Anpassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung besteht nun für Land- und Forstwirte die Möglichkeit, als Wirtschaftsjahr auch das Kalenderjahr zu wählen.

Im Rahmen einer Mantelverordnung (Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Vorschriften) hat das Bundeskabinett am 22. April 2020 den notwendig gewordenen Anpassungsbedarf im deutschen Steuerrecht beschlossen und so verschiedene steuerliche Verordnungen geändert, die u.a. zu mehr Flexibilität für die Land- und Forstwirte führen. Der Bundesrat muss noch zustimmen.

Hervorzuheben sind folgende Änderungen:

■ **Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV):**

§ 8c Abs. 2 Satz 1 EStDV sieht für Land- und Forstwirte nun die Möglichkeit vor, anstatt des landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr zu wählen. Grundsätzlich erstreckt sich ein Wirtschaftsjahr für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres. Mit der Begründung, mehr flexiblere Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft zu schaffen, ist es nun auch möglich, neben den bisher zugelassenen Gewinnermittlungszeiträumen stets auch ein dem Kalenderjahr entsprechendes Wirtschaftsjahr zu wählen. Die neue Regelung kann für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die neben dem landwirtschaftlichen Betrieb auch einen Gewerbebetrieb haben, eine Verwaltungserleichterung bringen. Für beide Betriebe können sie nun zukünftig das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr anwenden. Die bisher schon für Gartenbaubetriebe und reine Forstbetriebe bestehende Wahlmöglichkeit gilt nun für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Die wichtige Regelung zum abweichenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahr bleibt bestehen. D.h. Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten nach § 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG ist unverändert grundsätzlich der Zeitraum vom 01. Juli bis 30. Juni. Alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe können damit auch weiterhin beim abweichenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahr bleiben und müssen dazu nichts veranlassen. Damit wurde eine langjährige Forderung des DBV endlich umgesetzt.

Weiter wurde in einem neuen **§ 52 – neu – EStDV** ein elektronisches Mitteilungsverfahren für Agrarsubventionen eingeführt. Dieser verpflichtet alle Behörden und öffentlichen Stellen, den zuständigen Finanzbehörden steuererhebliche Tatsachen im Bereich öffentlicher Zuwendungen mitzuteilen. Erfasst sind von dieser Mitteilungspflicht alle Beihilfen, die zur Feststellung der Steuerpflicht oder zur Überprüfung der Besteuerung erforderlich sind; ausgenommen Förderkredite, Gewährleistungen, Bürgschaften, Garantien und Beteiligungen. Voraussetzung für eine derartige Mitteilung ist, dass einem land- und forstwirtschaftlich Tätigen rechtsformunabhängig eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder eines Landes gewährt werden.

Pommes-Kartoffeln in Biogasanlagen

(Erik Hecht) Aufgrund der Corona-Pandemie sind u.a. auch die landwirtschaftlichen Produzenten von Pommes-Kartoffeln in Schwierigkeiten beim Absatz gekommen und haben teilweise erhebliche Bestände im Lager, die nicht den vorgesehenen Verwertungsweg gehen können. Die Verwertung von Pommes-Kartoffeln beispielsweise über Biogasanlagen ist möglich, es sind jedoch Vorgaben zu beachten. Ebenso sind für Anlagenbetreiber Faktoren wie die Input- und Energiemenge oder die Lagerung der Gärreste zu berücksichtigen. Thorsten Breitschuh (BELANU) hat dazu die wichtigsten Punkte zusammengestellt (**Anlage 3**) und einen Musterbrief (**Anlage 4**) für die Genehmigung entworfen.

Versicherung von ausländischen Saisonarbeitskräften und Erntehelfern

(Marcus Rothbart) Als Partner für die Absicherung von ausländischen Saisonarbeitskräften und Erntehelfern konnte in Abstimmung mit der R+V die HanseMercur Reiseversicherung AG gewonnen werden.

Wenn Sie einen betrieblichen Absicherungsbedarf für Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer haben, so können Sie direkt über die Homepage der Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH unter <https://www.agrardienstesachsenanhalt.de/aktuelle-angebote/> auf die nötigen Formulare zugreifen und die entsprechende Versicherung online abschließen.

Aktuelle Anpassungen aufgrund CORONA:

Die Höchstversicherungsdauer wird von 91 auf 153 Tage erhöht (inkl. aller Verlängerungen).

Wie werden Aufenthalte über 91 Tage versichert? Bei den Abschlüssen über den Buchungsassistenten nehmen Sie bitte eine neue Buchung vor und tragen Sie bei „Einreisedatum“ und „Versicherungsbeginn“ den ersten Tag der Verlängerung ein. Bitte achten Sie darauf, dass die obige Höchstdauer aller Buchungen zusammen nicht überschritten wird, da sonst im Leistungsfall kein Versicherungsschutz gewährt werden kann.

Bei den Pauschalmeldungen über die Gruppenverträge bitten wir ebenfalls darauf zu achten, dass keine Personen über die obige Höchstdauer versichert werden.

Die Regelung gilt bis Ende Oktober analog zur Regelung des BMEL.

Für Rückfragen steht die Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH gerne zur Verfügung.

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV Sachsen-Anhalt erhalten Sie über die Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH und die Kooperation mit dem EMU e.V. – Mitglied sein, finanzielle Vorteile erhalten!

www.agrardienstesachsenanhalt.de //Lohnbuchhaltung, Services + Mitgliedervorteile

Information über **neue Partner und Angebote** erhalten Sie über den Newsletter der Agrardienste-Sachsen Anhalt GmbH.

Sie möchten die **Vorteile der Agrardienste-Sachsen Anhalt GmbH** zu Ihren machen, dann bleiben Sie auf dem Laufenden mit unserem **Newsletter**. [Jetzt Abonnieren](#)

www.emu-verband-bvst.de //Services + Mitgliedervorteile für Unternehmen und Mitarbeiter

Ihren betrieblichen und privaten Versicherungsbedarf können Sie über die Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt (VVB) abdecken. Informationen und Kontakt über:

www.vvb-st.de //Betriebliche Absicherung mit der R+V Versicherung

Weitere Informationen auch unter www.bauernverband-st.de/mitgliederbereich/

Wir führen Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft, oder aufgrund organisatorischer Verbindungen als Kontakt in unserer Datenbank und senden Ihnen daher bisher regelmäßig aktuelle Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Rundschreiben sowie weitere Hinweise oder Informationen per Mail/Fax und/oder postalisch zu. Wenn Sie weiterhin von uns informiert werden wollen, bedarf es keiner weiteren Kontaktaufnahme mit uns.

Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten kann durch eine formlose Mitteilung jederzeit auf folgenden Wegen widerrufen oder geändert werden:

- E-Mail: info@bauernverband-st.de
- Fax: 0391 / 73969-33
- Postalisch: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Ihre Daten werden dann umgehend gelöscht. Zudem besteht bis zur Löschung Anspruch auf Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Bei Auskunftsbegehren sollte präzisiert werden, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Anfrage bezieht.

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.